

Schulordnung

des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Wirtschaft und Verwaltung - Neubrandenburg

Auf der Grundlage der Rechte und Pflichten aus dem Berufsbildungsgesetz, dem Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der geltenden Dienstordnung für Pädagogen wird nachfolgende Schulordnung laut Beschluss der Schulkonferenz vom 30.11.2023 für verbindlich erklärt, die zuletzt durch Beschluss der Schulkonferenz vom 14.04.2026 geändert worden ist.

Die Schulordnung bezieht sich auf alle Pädagogen, Angestellten, technischen Mitarbeiter, Auszubildenden, Schüler und Besucher.

Das Hausrecht wird ausschließlich durch die Schulleitung ausgeübt. Bei Abwesenheit der Schulleitung übt der Hausmeister das Hausrecht aus.

Die Schulordnung umfasst die Gebäude und Außenanlagen des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Wirtschaft und Verwaltung - Neubrandenburg in der Rasgrader Straße 22.

1.0 Schulbetrieb

1.1 Unterrichtsablauf

1./ 2. Std.	07:30 – 09:00 Uhr
3./ 4. Std.	09:20 – 10:50 Uhr
5./ 6. Std.	11:10 – 12:40 Uhr
7./ 8. Std.	13:00 – 14:30 Uhr
9./10. Std.	14:40 – 16:10 Uhr

Aus schulorganisatorischen Gründen ist der o. g. Unterrichtsablauf für alle Personen verbindlich.

Die Lehrkräfte haben sich 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände einzufinden.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, minderjährige Schüler und Auszubildende in der Schule und auf dem Schulgelände zu beaufsichtigen. Näheres regelt der jeweils aktuelle Aufsichtsplan.

Die Schüler und Auszubildenden suchen spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn ihren Unterrichtsraum auf.

Der Klassenraum muss sich in einem unterrichtsgemäßen Zustand befinden. Dazu sind alle Stühle von den Tischen herunterzunehmen.

Für Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Behältnisse zu nutzen.

Der Ordnungsdienst der Klasse hält den jeweiligen Unterrichtsraum in einem unterrichtsgemäßen Zustand (Säubern der Tafel, Lüften etc.).

Der Klassenlehrer legt den Ordnungsdienst namentlich fest (Vermerk im Klassenbuch). Der betreffende Fachlehrer kontrolliert den Ordnungsdienst.

Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass nach Unterrichtsschluss an den festgelegten Tagen alle Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die eingesetzten Mediengeräte ausgeschaltet werden.

1.2 Pausenordnung

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht entsprechend § 61 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Aufsichtsplanes wahrzunehmen.

In den großen Pausen sind die Fachkabinette (PC-Kabinette, Kosmetikkabinett, Friseurkabinett, Warenkunderkabinett, Kaufmännischer Übungsraum, Ph/Ch-Kabinett) grundsätzlich zu verlassen.

Das Verhalten in allen anderen Räumen hat diszipliniert und ordentlich zu erfolgen. Insbesondere ist die eigenmächtige Benutzung der elektronischen Tafeln untersagt. Bei Zuwiderhandlungen können Auszubildende bzw. Schüler sofort durch die aufsichtführende Lehrkraft aus dem Raum verwiesen werden.

Auszubildende und Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen das Schulgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlassen.

Wird das Schulgelände aus privaten Gründen in Pausen oder Freistunden verlassen, so kann der Unfallversicherungsschutz erlöschen. (Einzelfallentscheidung der Versicherung)

1.3 Zur Unterrichtsorganisation

Die Stunde beginnt und endet entsprechend der in Punkt 1.1 festgelegten Unterrichtszeiten bzw. mit der Weisung des Fachlehrers.

Das Essen während des Unterrichts ist grundsätzlich untersagt.

Versäumte Unterrichtszeit durch Zuspätkommen wird durch den Fachlehrer festgehalten.

Bei dreimaligem unentschuldigtem Zuspätkommen, innerhalb von vier Wochen bei Vollzeitschülern und innerhalb eines halben Jahres bei Teilzeitschülern, erhält der Auszubildende bzw. Schüler einen mündlichen Tadel durch den Klassenlehrer.

Bei weiteren Wiederholungen erhält der Auszubildende bzw. Schüler einen schriftlichen Tadel durch den Klassenlehrer bzw. durch den Schulleiter.

Die Weisungen der Lehrkräfte sind unbedingt zu befolgen. Gegebenenfalls kann nach ausgeführter Weisung vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden.

Werden Hausaufgaben bzw. Übungsaufgaben nicht erfüllt, fällt der Auszubildende bzw. Schüler ständig durch mangelnde Aufmerksamkeit bzw. Passivität auf, so finden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wie unter 1.9 Anwendung.

Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht erschienen ist, so wird dieses durch den Klassensprecher/-in bzw. dessen Stellvertreter/-in der Schulleitung gemeldet.

In Ausnahme kann eine Klasse mit der Aufgabenbearbeitung ohne permanente Beaufsichtigung beauftragt werden. Ist eine solche sogenannte Stillarbeit angeordnet, finden sich alle Auszubildenden und Schüler pünktlich im Unterrichtsraum ein. Sie werden durch eine Lehrkraft über Inhalt und Umfang der Aufgaben informiert und auf die erfolgte Belehrung zum Verhalten bei Stillarbeit verwiesen. Diese Belehrung erfolgt zweimal pro Schuljahr.

Jeder Schüler bzw. Auszubildende erscheint zum Sportunterricht in angemessener Kleidung. Der An- und Abmarsch zum bzw. vom Sportgelände hat auf kürzestem und sicherstem Weg (entsprechend der StVO) zu erfolgen. Die Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Über das Verhalten während des Unterrichts sind aktenkundige Belehrungen durchzuführen.

Klausuren im Beruflichen Gymnasium und in der Fachoberschule sind zwischen den Fachlehrern entsprechend den geltenden Verwaltungsvorschriften abzustimmen. Im dualen Bereich werden eine, im Ausnahmefall zwei Klassenarbeiten pro Schultag geschrieben. Diese sind eine Woche vorher anzukündigen.

Grobe Verstöße gegen die Hausordnung, die den Schulablauf stören, müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geahndet werden.

1.4 Freistellungen/Beurlaubungen

1.4.1 Stundenweise Freistellungen vom Fachunterricht genehmigt der jeweilige Fachlehrer.

Die Befreiung vom Sportunterricht erfolgt nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Wenn die voraussichtliche Dauer der Befreiung den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, ist ein schulärztliches Gutachten über die Befreiungen von der Teilnahme am Schulsportunterricht vorzulegen.

1.4.2 Beurlaubungen für einen Unterrichtstag genehmigt der Klassenlehrer in Abstimmung mit den Fachlehrern.

Gemäß § 15 der Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 können Teilzeitberufsschüler aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Auszubildendenversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen bis zur Dauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch den Schulleiter freigestellt werden.

Für die Teilnahme an anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die Bestandteil der betrieblichen Ausbildung sind, können Teilzeitberufsschüler durch den Schulleiter bis zu einer Gesamtzeit von zwölf Unterrichtstagen während der gesamten Ausbildungszeit beurlaubt werden.

Teilzeitberufsschüler, die am Blockunterricht teilnehmen, werden in der Regel nicht für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen beurlaubt.

1.4.3 Beurlaubungen ab zwei Unterrichtstage genehmigt der Schulleiter in Abstimmung mit dem Klassenlehrer.

1.4.4 Freistellungs-/Beurlaubungsgründe können sein:

- persönliche Anlässe (z. B. akute Erkrankung, Todesfall in der Familie, Hochzeit, besondere Jubiläen, Fahrprüfung, Einstellungsgespräch)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Antragsteller bedeutsam sind, z. B. politische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen, internationale Veranstaltungen
- Freistellung für besondere betriebliche und überbetriebliche Weiterbildungsveranstaltungen (s. 1.4.2)

1.4.5 Der tarifliche bzw. gesetzliche Jahresurlaub ist von Auszubildenden und Schüler grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

1.4.6 Antragspflicht

Freistellungs- und Beurlaubungsanträge sind mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin (Ausnahme: akute Fälle) schriftlich an den Fachlehrer, Klassenleiter bzw. Schulleiter zu richten.

Bei Freistellungsanträgen ist der durch den Ausbildungsbetrieb genehmigte Urlaubsantrag bzw. dessen Kopie beizufügen.

Wird der Auszubildende ohne Antrag oder Antragsgenehmigung vom Unterricht ferngehalten oder wird der Antrag erst nachträglich gestellt, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Fehlstunden werden dem Schüler nicht angelastet.

1.4.7 Nachholepflicht

Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

1.5 Schulversäumnisse

- (1) Kann der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht besucht werden, ist die Klassenleitung unverzüglich, spätestens zum Unterrichtsbeginn, per Untis oder E-Mail zu informieren. Dabei ist auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss die Abmeldung durch die oder den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (2) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ohne Abmeldung fern, gelten die Stunden als unentschuldigt. Ggf. stattfindende Lernkontrolle werden dann als nicht erbrachte Leistung gewertet.
- (3) Wird Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt, kann ein ärztliches Attest verlangt werden. In besonderen Fällen kann ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten eingeholt werden. Im Zusammenhang mit Abiturprüfungen ist die Erkrankung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen (§ 34 (1) APVO M-V).
- (4) Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bleiben ggf. bestehende betriebliche Regelungen davon unberührt.

1.6 Gewaltfreie Schule

Im Interesse eines von gegenseitiger Achtung getragenen Schulklimas muss mit einschneidenden disziplinarischen Konsequenzen laut Nr. 1.9. der Schulordnung rechnen, wer auf Mitschüler, Lehrkräfte bzw. Mitarbeiter unserer Schule verbale Gewalt (Beleidigung, Drohung etc.), psychische Gewalt (Mobbing, Diskriminierung, Intoleranz, Erpressung etc.) bzw. physische Gewalt (Schläge, sexuelle Nötigung, mutwillige Zerstörung von Einrichtungsgegenständen etc.) auszuüben versucht.

1.7 Verbreitung von rechtsradikalem Gedankengut

Auf dem Schulgelände ist das Tragen von Kleidungsstücken oder Aufnähern bzw. das Mitbringen von CDs, Büchern, Zeitschriften, Flyern o. ä. mit verfassungsfeindlichen Symbolen bzw. mit volksverhetzenden Inhalten sowie das Verwenden nationalsozialistischer Grußformeln streng untersagt.

1.8 Rauchverbot

In den Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulgelände sowie in Turnhallen bzw. auf dem Sportplatz herrscht generelles Rauchverbot.

1.9 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Entsprechend § 60 des Schulgesetzes ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten.

In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen sowie ggf. die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

1.9.1 Erziehungsmaßnahmen durch Fachlehrer

Entsprechend § 60 Absatz (2) gehören dazu:

- das pädagogische Gespräch
- gemeinsame Absprachen
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- die Eintragung in das Klassenbuch
- der mündliche oder schriftliche Tadel
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen

Weiterhin können als Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden:

- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- zusätzliche häusliche Aufgaben mit Übungswert
- zusätzliche schulische Übungsaufgaben (Bei Teilzeitschülern ist der Ausbildungsbetrieb vorher zu informieren. Für die Aufsicht ist der Fachlehrer verantwortlich.)

Körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

1.9.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen in der Schule. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn ein Schüler seine Pflichten grob verletzt, insbesondere den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt. Sie sollen nur angewendet werden, wenn Erziehungsmittel erfolglos geblieben oder als nicht ausreichend anzusehen sind.

Ordnungsmaßnahmen sind (laut § 60 a des Schulgesetzes):

1. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Teilkonferenz
2. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen

- a) bis zu drei Tagen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
- b) bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz
3. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulbehörde
4. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulbehörde. Die Verweisung von allen Schulen darf im Sekundarbereich II nicht bei nach berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern angeordnet werden.

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der betreffende Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Erziehungsberechtigten, zu hören.

Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren.

Gegen ausgesprochene bzw. beantragte Ordnungsmaßnahmen, die einen Verwaltungsakt darstellen, besteht innerhalb von vier Wochen Einspruchsrecht beim Schulleiter.

Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.

Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

2.0 Parkordnung

Das Parken von PKW und Motorrädern erfolgt für Auszubildende und Schüler in der Regel auf öffentlichen Parkplätzen auf dem Datzeberg. Auf dem Schulgelände existiert nur eine sehr begrenzte Anzahl von Parkplätzen.

Pädagogen, Angestellte, Auszubildende und Schüler der Schule weisen ihre Berechtigung zum Abstellen des Fahrzeuges auf dem Schulgelände durch eine Parkkarte nach.

Auf dem Schulgelände widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

3.0 Sonstige Regelungen

3.1 Schulunfälle

Sollte sich während der Fahrt zu oder von der Schule, während des Unterrichts oder während einer Schulveranstaltung ein Unfall ereignen, so melden die Auszubildenden bzw. Schüler dies dem Klassenleiter und setzen im Sekretariat eine Unfallanzeige auf.

Es ist unbedingt ein Durchgangsarzt aufzusuchen.

3.2 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bei Sachschäden ist zunächst eigenständig über die Haftpflichtversicherung zu regeln.

3.3 Waffen, pyrotechnische Erzeugnisse u. ä.

Es ist verboten, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Spring- oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagderlaubnisschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen gefährlicher Gegenstände und Substanzen. Dazu gehören beispielsweise Munition jeder Art, Feuerwerkskörper, Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden sowie Küchen- und Taschenmesser, Werkzeuge, Pfefferspray, Laserpointer und Spielzeugwaffen.

Die Benutzung pyrotechnischer Erzeugnisse ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

Untersagt ist das Werfen mit Schneebällen.

3.4 Alkohol, Rausch- und Suchtmittel, Tiere

Das Mitbringen und Genießen von Alkohol bzw. Rausch- oder Suchtmitteln ist Auszubildenden, Schülern und Lehrern während des Schulbetriebs nicht gestattet.

Feiern in den Schulgebäuden nach Unterrichtsschluss (z. B. Weihnachtsfeiern, Klassenfeste) bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

Das Mitbringen von Tieren auf das Schulgelände ist untersagt.

3.5 Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

Näheres zu Nutzung von digitalen Endgeräten und schulischer digitaler Infrastruktur regelt die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur. Diese Nutzungsordnung ist Teil der Schulordnung.

3.6 Nutzung der Personenaufzüge

Die Nutzung der Personenaufzüge ist Schülern und Auszubildenden grundsätzlich untersagt. Ausnahmen legen die Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleitung fest.

4.0 Feueralarm

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume zu verlassen und die Stellplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u. ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.

- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter oder die von ihm beauftragte Person.

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes ist durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sicherzustellen.

5.0 Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- (2) Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.